

Cloudsoftware Nutzungsvertrag (SaaS)

zwischen

ic-solution GmbH

Möckernsche Straße 3, 04155 Leipzig
(nachfolgend: „ICS“ und/oder „Vermittler“)

und

ics cloud services GmbH

Möckernsche Straße 3, 04155 Leipzig
(nachfolgend: „ICSCS“ und/oder „Anbieter“)

und

Firma

Straße

Ort

(nachfolgend: „**Kunde**“)

Kontaktdaten der Ansprechpartner

Für diesen Vertrag

E-Mail-Adresse

Für Datenschutz:

E-Mail-Adresse:

Für Informationssicherheit:

E-Mail-Adresse:

1 Geltungsbereich

- 1.1 ICS tritt im Rahmen dieses Vertrags ausschließlich als Vermittler auf und ist nicht Anbieter der SaaS-Lösung. Der Nutzungsvertrag über die CloudSoftware kommt ausschließlich zwischen dem Kunden und der ICSCS als Anbieter zustande. ICS übernimmt keine vertraglichen Pflichten aus diesem Nutzungsvertrag, außer der Rechnungsstellung im Auftrag von ICSCS sowie, auf Wunsch des Kunden, der unterstützenden Einrichtung der Software.
- 1.2 Die nachfolgenden Vertragsbedingungen finden auf alle Einzelvertragsverhältnisse zwischen ICSCS und dem Kunden Anwendung, die die Nutzung der von ICSCS über das Internet bereitgestellten Plattform, für Input-Management sowie Klassifikation und Extraktion von Dokumenten u. a. auf Basis der Technologien mit dem Namen „SPICE“ des Herstellers ic forty two GmbH sowie die in diesem Zusammenhang erbrachten Hosting-Leistungen zum Gegenstand haben.
- 1.3 Auf das Vertragsverhältnis finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ICSCS Anwendung. Für den Fall, dass sich Regelungen widersprechen, haben die Regelungen dieses Nutzungsvertrags Vorrang. Auf das Vertragsverhältnis finden ferner die besonderen Vertragsregelungen Anwendung, wenn und soweit die Erbringung spezieller Leistungselemente vereinbart ist. Für den Fall, dass Regelungen hieraus im Widerspruch mit den Bestimmungen dieses Nutzungsvertrags stehen, haben die besonderen Vertragsregelungen Vorrang.
- 1.4 Der Einbeziehung abweichender Regelungen wird widersprochen. Diese finden auch dann keine Anwendung, wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen oder sonstiger Korrespondenz mit ICSCS beigefügt sind, unabhängig davon, ob ICSCS der Anwendung solcher Regelungen ausdrücklich oder konkludent widersprochen oder hierzu geschwiegen hat. Abweichende Regelungen gelten nur, wenn ICSCS ihrer Geltung zuvor in Textform im Sinne des § 126b BGB („Textform“) zugestimmt hat.

2 Vertragsgegenstand

- 2.1 ICSCS bleibt alleiniger Vertragspartner des Kunden für die Bereitstellung und Nutzung der SaaS-Lösung. ICS vermittelt diese Leistungen und erbringt auf Wunsch des Kunden eine technische Einrichtung der Software und Anpassung nach Kundenvorgaben auf den Systemen von ICSCS. Diese Einrichtungstätigkeit stellt keine eigenständige vertragliche Verpflichtung von ICS dar und begründet keine Haftung für die Funktionsfähigkeit oder Verfügbarkeit der Software.
Erbringt ICS in solchen Fällen Unterstützung, so erfolgt dies ausschließlich als Erfüllungsgehilfe von ICSCS und ohne Begründung eines eigenen Vertragsverhältnisses zwischen ICS und dem Kunden. Die Rechnungsstellung für die SaaS-Lösung erfolgt über ICS im Auftrag von ICSCS, wobei ICSCS als Anbieter der SaaS-Lösung verantwortlich bleibt.
- 2.2 Vertragsgegenstand ist die von ICSCS auf Grundlage des zuletzt von ICSCS erteilten Angebots (nachfolgend: „**Angebot**“) bereitgestellte cloudbasierte Softwareanwendung, mit dem in dem Angebot beschriebenen Funktionsumfang (nachfolgend: „**Software**“). Der Vertragsgegenstand beinhaltet für die vereinbarte Laufzeit die Gestattung der Nutzung der Software im Wege des Fernzugriffs über das Internet sowie die Möglichkeit zur Speicherung von Daten durch den Kunden auf Servern, die ICSCS selbst betreibt oder im Auftrag von ICSCS betrieben werden. Die Anbindung des Kunden an das Internet ist nicht Vertragsgegenstand.
- 2.3 ICSCS hält ab dem mitgeteilten Zeitpunkt auf einer zentralen Datenverarbeitungsanlage oder mehreren Datenverarbeitungsanlagen (Server) die Software in der jeweils aktuellen Version zur Nutzung bereit. Dies umfasst die technische Nutzbarkeit am Übergabepunkt nach Ziffer 5 zum

Gebrauch durch den Kunden unter Verwendung einer geeigneten Zugriffssoftware über eine geeignete Telekommunikationsverbindung. Eine Überlassung der Software an den Kunden erfolgt nicht. Die Software wird ausschließlich für den in dem Angebot referenzierten Zweck bereitgestellt. ICSCS übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Software für andere, vom Kunden vorgestellte Zwecke geeignet ist.

- 2.4 ICSCS stellt dem Kunden in die Software integrierte Benutzerhinweise zur Verfügung. Der Kunde akzeptiert dies als Dokumentation und Benutzerhandbuch (Dokumentation). Aufgrund der Integration und Bereitstellung der Dokumentation per Online-Zugriff sowie der permanenten Erweiterung und Aktualisierung der Dokumentation kann der Kunde diese nur bedingt auf seinem eigenen System speichern und vervielfältigen.
- 2.5 ICSCS behält sich das Recht vor, die Software in angemessenem Umfang zu ändern oder weiterzuentwickeln. Sofern und soweit mit der Bereitstellung einer neuen Version oder einer Änderung eine wesentliche Änderung von vertraglich zugesicherten Funktionalitäten oder Beschränkungen in der Verwendbarkeit bisher erzeugter Daten einhergehen, wird ICSCS dies dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden einer solchen Änderung in Textform ankündigen. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht mindestens in Textform innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung, wird die Änderung Vertragsbestandteil. ICSCS wird den Kunden bei jeder Ankündigung von Änderungen auf die vorgenannte Frist und die Rechtsfolgen ihres Verstreichens bei Nichtwahrnehmung der Widerspruchsmöglichkeit hinweisen.
- 2.6 ICSCS hält auf dem Server ab dem vereinbarten Zeitpunkt der betriebsfähigen Bereitstellung für die vom Kunden durch Nutzung der Software erzeugten bzw. die zur Nutzung der Software erforderlichen Daten (nachfolgend: „**Anwendungsdaten**“) Speicherplatz in dem vertragsgemäßen Umfang bereit. ICSCS stellt dem Kunden auf Verlangen des Kunden am Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit eine Kopie der Anwendungsdaten zum Abruf zur Verfügung.
- 2.7 Wenn mit dem Kunden die Gewährung des Zugriffs auf die Konfiguration und Administration der Software und/oder der für den Betrieb der Software erforderlichen Systemanwendungen vereinbart ist, ist die Übernahme der Konfiguration und Administration der Software und der für den Betrieb der Software erforderlichen Systemanwendungen durch ICSCS nicht Vertragsgegenstand.

3 Verfügbarkeit

- 3.1 ICSCS gewährleistet die in **ANLAGE: Verfügbarkeit** festgelegte Verfügbarkeit. Verfügbarkeit meint die gegebene Möglichkeit des Kunden, die gesamten Funktionalitäten der Software sowie die Anwendungsdaten, welche vom Vertragsgegenstand umfasst sind, am Übergabepunkt zu nutzen. Festgelegte Zeiten, in denen die Verfügbarkeit gegeben sein soll, werden als Systemlaufzeit bezeichnet. Soweit nicht anders vereinbart, gilt eine Systemlaufzeit von Montag bis Sonntag zwischen 06:00 Uhr und 24:00 Uhr als vereinbart.
- 3.2 Bei der Ermittlung der Verfügbarkeit gemäß Ziffer 3.1 bleiben Ausfallzeiten oder Zeiten bzw. Zeiträume eingeschränkter Nutzbarkeit unberücksichtigt, wenn und soweit der Ausfall oder die Einschränkung durch Störungen oder Ereignisse verursacht ist,
 - die in Teilen in der für die Ausführung der Software erforderlichen technischen Infrastruktur auftreten, die nicht von ICSCS oder dessen Erfüllungsgehilfen bereitgestellt werden;

- die nicht von ICSCS oder einem seiner Erfüllungsgehilfen (mit-)verursacht sind, zum Beispiel durch die Überschreitung einer vereinbarten zugelassenen Beanspruchung der Software durch den Kunden;
 - mit denen lediglich eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch verbunden ist;
- 3.3 Ziffer 3.2 gilt entsprechend, wenn ICSCS gemäß Ziffer 2.7 keine Konfiguration und Administration der Systemanwendungen schuldet, es sei denn, dass der Ausfall oder die Einschränkung der Nutzbarkeit der Software in Teilen in der für die Ausführung der Software erforderlichen technischen Infrastruktur auftreten, auf die die Konfiguration und Administration der Software und der für den Betrieb der Software erforderlichen Systemanwendungen durch den Kunden nachweislich keinen Einfluss hat.
- 3.4 Bei der Ermittlung der Verfügbarkeit bleiben Zeiten geplanter Nichtverfügbarkeit unberücksichtigt. Zeiten geplanter Nichtverfügbarkeit sind Zeiten, in denen die Möglichkeit des Anwenders, die gesamten Funktionalitäten der Software sowie die Anwendungsdaten, welche vom Vertragsgegenstand umfasst sind, am Übergabepunkt innerhalb der vereinbarten Zeiten zu nutzen aufgrund von regulären Maßnahmen zur Wartung und Pflege sämtlicher Hard- und Software-Bestandteile des Systems sowie zur Durchführung der Datensicherheit oder sonstiger regulärer Arbeiten, nicht besteht (nachfolgend: „**Zeiten geplanter Nichtverfügbarkeit**“). ICSCS ist berechtigt, vorstehende Maßnahmen außerhalb der Systemlaufzeiten durchzuführen sowie nach rechtzeitiger Ankündigung an den Kunden innerhalb der Systemlaufzeit. Eine Ankündigung, die ICSCS mit einer Vorlaufzeit von zehn (10) Werktagen vor der Durchführung der angekündigten Maßnahmen vornimmt, gilt als rechtzeitig. ICSCS kann die Ankündigungsfrist in Ausnahmefällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug für die (Daten)-Sicherheit des Systems, z. B. bei drohenden Hardwareausfällen, drohenden Computervirenepidemien oder Ähnlichem, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden entsprechend verkürzen.
- 3.5 ICSCS weist darauf hin, dass es aufgrund von Wartungsprozessen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr zu kleineren systemseitigen Leistungsschwankungen kommen kann. Die vorstehenden Regelungen bleiben hiervon unberührt.

4 Störungsbeseitigung

- 4.1 ICSCS trägt dafür Sorge, dass ICSCS beginnend ab dem Zeitpunkt, zu dem eine qualifizierte Störungsmeldung gemäß Ziffer 8.7 des Kunden bei ICSCS eingeht, in Abhängigkeit von der Schwere der jeweiligen Störung, innerhalb der in der **ANLAGE: Störungsbeseitigung** definierten Reaktions- und Wiederherstellungszeit die Beseitigung der Störung einleitet und beseitigt.
- 4.2 Ist die Übernahme der Konfiguration und Administration der Software und der für den Betrieb der Software erforderlichen Systemanwendungen durch ICSCS nicht Vertragsgegenstand (Ziffer 2.7) findet die vorstehende Regelung gemäß Ziffer 4.1 keine Anwendung.
- 4.3 ICS übernimmt für ICSCS als Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB) den 1st-Level-Support gegenüber dem Kunden. Der Kunde kann sich bei allen Fragen und Problemen, die die Nutzung der SaaS-Lösung betreffen, unmittelbar an ICS wenden. Die Kontaktdaten von ICS für den 1st-Level-Support werden dem Kunden in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.
- 4.4 ICS handelt bei Erbringung des 1st-Level-Supports ausschließlich im Auftrag und auf Weisung von ICSCS. ICSCS bleibt alleiniger Anbieter und Vertragspartner des Kunden hinsichtlich der

SaaS-Leistungen. Ein eigenständiges Vertragsverhältnis zwischen ICS und dem Kunden über Supportleistungen kommt nicht zustande.

- 4.5 Da ICS den 1st-Level-Support als Erfüllungsgehilfe der ICSCS erbringt, haftet ICSCS für etwaige Pflichtverletzungen von ICS bei der Support-Dienstleistung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der vertraglich vereinbarten Haftungsregelungen. Eine eigenständige Haftung von ICS gegenüber dem Kunden wird nicht begründet.
- 4.6 Sobald sich herausstellt, dass eine Support-Anfrage nicht im Rahmen des 1st-Level-Supports durch ICS gelöst werden kann, leitet ICS die Anfrage unverzüglich an den 2nd-Level- bzw. 3rd-Level-Support der ICSCS weiter. ICSCS bleibt für die Einhaltung der in diesem Vertrag geregelten Service-Level-Agreements (SLAs) und für die vollständige Störungsbeseitigung verantwortlich.

5 Übergabepunkt, Systemvoraussetzungen

- 5.1 Mit der Bereitstellung der vertragsgemäßen Leistungen am Router-Ausgang des Rechenzentrums von ICSCS (nachfolgend: „**Übergabepunkt**“) geht die Gefahr auf den Kunden über.
- 5.2 Der Zugriff auf Funktionen der Software erfolgt mittels einer Zugriffssoftware über eine Telekommunikationsverbindung. Die Zugriffssoftware und die Gestellung einer Telekommunikationsverbindung sind nicht Vertragsbestandteil. Der Kunde beschafft sich diese selbständig auf eigenes Risiko.
- 5.3 Soweit nichts anderes mitgeteilt worden ist, empfiehlt ICSCS die Nutzung der Software mit einem dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechenden PC, einem gängigen, aktuellen Internetbrowser sowie einer Telekommunikationsanbindung mit einer Übertragungsrate von mindestens [16.000 kbit/s] als Systemvoraussetzung.

6 Nutzungsrechte

- 6.1 Der Kunde erhält an der Software ein einfaches, nicht übertragbares, auf die Vertragslaufzeit beschränktes Nutzungsrecht zur Nutzung der vom Vertragsgegenstand nach Ziffer 2 umfassten Anwendung auf den von ICSCS bereitgestellten Servern. Der Umfang des eingeräumten Nutzungsrechts ist auf die in dem vereinbarten Lizenzmodell im Zeitpunkt des Vertragsschlusses angegebene Anzahl an Nutzern beschränkt.
- 6.2 Der Kunde darf die Nutzung der Software nur für eigene geschäftliche Tätigkeit durch Nutzer gestatten, die ihm vereinbarungsgemäß als ihm zuzuordnende Nutzer zuzurechnen sind. Darüber hinaus ist dem Kunden nicht gestattet, Dritten die Nutzung der Software zu gestatten, insbesondere darf der Kunde die Software nicht weitervermieten.
- 6.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, Änderungen an der Software vorzunehmen. Dies gilt nicht für Änderungen, die für die Berichtigung von Fehlern notwendig sind, sofern ICSCS sich mit der Behebung des Fehlers in Verzug befindet, die Fehlerbeseitigung ablehnt oder wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Fehlerbeseitigung außer Stande ist.
- 6.4 Sofern ICSCS während der Laufzeit neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen der Software bereitstellt, gelten die vorstehenden Rechte auch für diese.

7 Nutzungsrecht an verfügbaren Inhalten

- 7.1 Die Nutzung von verfügbaren Daten und Inhalten ist nur insoweit erlaubt, soweit durch eine entsprechende Funktionalität die Möglichkeit zur Nutzung eingeräumt worden ist. Verfügbare

Daten und Inhalte dürfen ausschließlich für eigene geschäftliche Zwecke des Kunden online abgerufen und angezeigt werden. Dem Kunden ist es untersagt, Urhebervermerke, Logos und sonstige Kennzeichen oder Schutzvermerke zu entfernen oder zu verändern.

- 7.2 Der Kunde ist zum Herunterladen und Ausdrucken von Inhalten nur insoweit berechtigt, soweit eine entsprechende Funktionalität zur Verfügung steht. Im Übrigen verbleiben sämtliche Rechte an den Inhalten beim ursprünglichen Rechteinhaber.

8 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 8.1 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm bzw. ihm zugeordneten Nutzern bereitgestellten Nutzungs- und Zugangsdaten geheim zu halten, vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen und nicht an andere Nutzer oder Dritte weiterzugeben. Der Kunde hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Missbrauch der Nutzungs- und Zugangsdaten und eine unbefugte Nutzung der Software zu verhindern.
- 8.2 Der Kunde wird ICSCS unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass Zugangsdaten oder Kennwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten oder ihm Erkenntnisse vorliegen, dass über die von ihm eröffnete Telekommunikationsverbindung zum Server von ICSCS ein unberechtigter Zugriff auf das System von ICSCS stattgefunden hat.
- 8.3 Der Kunde stellt sicher, dass über die von ihm eröffnete Telekommunikationsverbindung zum Server von ICSCS a) Daten weder aus dem System von ICSCS abgerufen werden, noch in das System von ICSCS übertragen werden, es sei denn, dass dies einer vertragsgemäßen Nutzung entspricht, b) die Sicherheit und/oder Integrität des Systems von ICSCS und/oder der dort gespeicherten Daten nicht gefährdet werden und c) vor der Versendung von Daten und Informationen an ICSCS diese auf Viren geprüft sind. Der Kunde wird hierzu auf Geräten, über die der Kunde auf das System von ICSCS Zugriff nimmt, laufend aktualisierte Virenschutzprogramme nach Stand der Technik einsetzen.
- 8.4 Der Kunde stellt sicher, dass die von ihm zum Server von ICSCS übermittelten Inhalte frei von Rechten Dritter sind oder er über hinreichende Nutzungs- und Verwertungsrechte verfügt.
- 8.5 Der Kunde stellt sicher, dass die von ICSCS zur Verfügung gestellten Funktionen nicht zu rassistischen, diskriminierenden, pornographischen, den Jugendschutz gefährdenden, politisch extremen oder sonst gesetzeswidrigen oder gegen behördliche Vorschriften oder Auflagen verstoßenden Zwecken verwendet und insbesondere nicht zur Herstellung entsprechender Daten eingesetzt wird.
- 8.6 Der Kunde bleibt Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO und stellt sicher, dass das Überlassen und die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Leistungen auf einer geeigneten Rechtsgrundlage beruhen und die Informationspflichten gegenüber Betroffenen erfüllt sind.
- 8.7 Der Kunde ist verpflichtet, Mängel an und Störungen der Software gegenüber ICSCS unverzüglich anzuzeigen und die aufgetretene Störung so präzise wie möglich unter Angabe der ihm bekannten und für die Störungsbeseitigung zweckdienlichen Informationen zu beschreiben („**qualifizierte Störungsmeldung**“).
- 8.8 Der Kunde stellt sicher, sofern und soweit ihm einvernehmlich die technische Möglichkeit dazu eröffnet wird, regelmäßig die auf dem Server von ICSCS gespeicherten Anwendungsdaten durch Download zu sichern.

- 8.9 Der Kunde stellt sicher, dass die auf seine Veranlassung hin ihm zugeordneten Nutzer sich ihrerseits zur Einhaltung der nach diesen Bestimmungen geltenden Pflichten und Obliegenheiten verpflichten.
- 8.10 Im Rahmen des Informationssicherheitsmanagementsystems („ISMS“) betreibt der Anbieter ein Sicherheitsvorfallmanagement. Der Kunde sichert zu, dass im Falle eines Sicherheitsvorfalls oder eines Ereignisses, welches Auswirkungen auf Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit, Rechtmäßigkeit oder Authentizität hat, notwendige Dokumentationen, Protokolle und Informationen, die zur Aufklärung des Vorfalls dienlich sind, zur Verfügung stellt und bei der Aufarbeitung eines Vorfalls kooperiert.
- 8.11 Der Kunde verpflichtet sich, ihm bekanntgewordene Sicherheitsvorfälle unter informationssicherheit@one-ic.de zu melden.

9 Datensicherung

- 9.1 **Der Kunde stellt sicher, dass die unter Nutzung der von ICSCS zur Verfügung gestellten Funktionen erzeugten Anwendungsdaten regelmäßig und der Bedeutung der Daten entsprechend gesichert werden, um bei Verlust von Daten diese wiederherstellen zu können.**
- 9.2 Da Anwendungsdaten teilweise unmittelbar auf den Servern von ICSCS gespeichert werden, bevor dem Kunden eine technische Zugriffsmöglichkeit auf diese Daten eingeräumt wird, ist dem Kunden eine vorgelagerte Datensicherung dieser Daten faktisch nicht möglich. ICSCS übernimmt daher die Erstverantwortung für die Datensicherung dieser Anwendungsdaten ab dem Zeitpunkt ihres Eingangs im System von ICSCS.
- 9.3 Die Datensicherung erfolgt unter Einsatz dem Stand der Technik entsprechender Sicherheitsmaßnahmen sowie unter Beachtung angemessener organisatorischer und technischer Maßnahmen zur Wahrung der Datenintegrität. ICSCS stellt dem Kunden im Fall eines Datenverlusts – soweit technisch möglich – eine Rücksicherung auf Basis der zuletzt erstellten Sicherung zur Verfügung.
- 9.4 **Unbeschadet der durch ICSCS vorgenommenen serverseitigen Sicherung bleibt der Kunde verpflichtet, zusätzlich regelmäßig eigene Sicherungskopien der Anwendungsdaten durch Download zu erstellen, sofern und soweit ihm dies technisch möglich und zumutbar ist.**
- 9.5 Auf die Haftungsbeschränkungen der Ziffer 14, insbesondere 14.6, wird verwiesen.

10 Sperrung, Löschung

- 10.1 Verletzt der Kunde die Regelungen in Ziffer 8.1, kann ICSCS nach vorheriger Benachrichtigung des Kunden in Textform den Zugriff des Kunden auf die Software oder Anwendungsdaten sperren, wenn die Verletzung hierdurch nachweislich abgestellt werden kann.
- 10.2 Verstößt der Kunde rechtswidrig gegen Ziffer 8.5, ist ICSCS berechtigt, die dadurch betroffenen Daten bzw. Anwendungsdaten zu löschen.

11 Datenbankwerke

- 11.1 Sofern und soweit während der Laufzeit dieses Vertrages, insbesondere durch Zusammenstellung von Anwendungsdaten, durch nach diesem Vertrag erlaubte Tätigkeiten des Kunden auf dem Server von ICSCS eine Datenbank, Datenbanken, ein Datenbankwerk oder

Datenbankwerke entstehen, stehen alle Rechte hieran dem Kunden zu. Der Kunde bleibt auch nach Vertragsende Eigentümer der Datenbanken bzw. Datenbankwerke. Nach Ermöglichter Datensicherung und vorheriger Mitteilung in Textform, mit der der Kunde zum Download der Datensicherung in einem gängigen, maschinenlesbaren Format binnen drei Wochen aufgefordert wird, ist ICSCS gleichwohl zum Löschen solcher Werke berechtigt.

12 Vergütung, Zahlungsbedingungen

- 12.1 Die Rechnungsstellung für die Nutzung der SaaS-Lösung erfolgt über ICS im Auftrag von ICSCS. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Zahlungen an ICS zu leisten, welche die Beträge an ICSCS weiterleitet. Die Zahlungsbedingungen des Vertrags bleiben unberührt. ICS handelt ausschließlich als Zahlungsabwickler und ist nicht Vertragspartner für die Nutzung der SaaS-Dienstleistung und übernimmt keine Haftung für Forderungen oder Reklamationen, die sich auf die Qualität oder Funktionalität der Software beziehen.
- 12.2 Soweit im Angebot gemäß Ziffer 2 nicht anders vereinbart, richtet sich die Höhe der Vergütung nach der von ICSCS zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste.
- 12.3 Die vereinbarte Vergütung wird fällig mit Rechnungsstellung mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen, jedoch nicht vor Bereitstellung der Software und Übermittlung der Information über die Bereitstellung an den Kunden.
- 12.4 Zahlungen sind ohne Abzug zu leisten. Skonto wird nur gewährt, soweit dies durch ICSCS schriftlich oder in Textform zugesichert worden ist.
- 12.5 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 12.6 Die Preise für Lieferungen schließen Transport und Verpackung bei körperlichem Versand nicht ein. Bei Bereitstellung zum Abruf über ein Netz trägt ICSCS die Kosten dafür, die Software abrufbar ins Netz zu stellen, der Kunde die Kosten für den Abruf.

13 Rechte des Kunden bei Mängeln

- 13.1 ICSCS gewährleistet, dass die Software frei von Mängeln ist, insbesondere keine Viren und ähnliche Schadsoftware enthält, welche die Tauglichkeit der Software zum vertragsgemäßen Gebrauch aufheben.
- 13.2 ICSCS ist verpflichtet, Mängel an der bereitgestellten Software einschließlich der Dokumentation zu beheben.
- 13.3 Die Behebung von Mängeln erfolgt nach Wahl von ICSCS durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 13.4 Eine Kündigung des Kunden gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn ICSCS ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von ICSCS verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.

14 Haftungsbeschränkungen

- 14.1 ICSCS haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeweils unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von ICSCS oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, wegen des Fehlens oder des Wegfalls einer zugesicherten Eigenschaft, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von ICSCS oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 14.2 ICSCS haftet unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für solche Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch ICSCS oder einer seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 14.3 ICSCS haftet für sonstige Fälle leicht fahrlässigen Verhaltens begrenzt auf das Dreifache der monatlichen Nutzungsvergütung je Schadensfall.
- 14.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung von ICSCS im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 14.5 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 14.6 **Soweit es sich um solche Daten handelt, die der Kunde vor der Verarbeitung durch ICSCS bereits in seinem Besitz oder Verantwortungsbereich hatte, trifft den Kunden die Pflicht, regelmäßig und in angemessenem Umfang Datensicherungen vorzunehmen. ICSCS haftet für Verluste oder Beschädigungen solcher Kundendaten nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung. Eine weitergehende Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist insoweit ausgeschlossen.**

Soweit es sich um Daten handelt, die vor ihrer Verarbeitung durch ICSCS nicht bereits im Besitz oder Verantwortungsbereich des Kunden waren (z. B. neu generierte oder von ICSCS bereitgestellte Daten), haftet ICSCS für Verluste oder Beschädigungen solcher Kundendaten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt, sowie bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt auf das Dreifache der monatlichen Nutzungsvergütung je Schadensfall.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur zwingenden Haftung von ICSCS bleiben unberührt, insbesondere die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Gleiches gilt für die in Ziffer 14.1–14.5 geregelten Ausnahmen und Haftungsgrundsätze, die Anwendung finden, soweit diese Klausel nicht vorrangige Sonderregelungen trifft.

- 14.7 ICS ist nicht Anbieter der SaaS-Lösung und haftet weder für Mängel, Systemausfälle, Datenverluste oder sonstige Schäden, die aus der Nutzung der Software der von ICSCS bereitgestellten SaaS-Lösung oder aus einer Pflichtverletzung von ICSCS resultieren. ICS ist nicht verantwortlich für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten von ICSCS und übernimmt keinerlei Garantien oder Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung oder Bereitstellung der Software. Sollte ICS trotz dieses Haftungsausschlusses aus gesetzlichen Gründen haften müssen, gelten die Haftungsbeschränkungen der 14.1, 14.2 sowie 14.4, 14.5 auch für ICS.
- 14.8 ICS erbringt den 1st-Level-Support ausschließlich als Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB) von ICSCS. Eine eigenständige vertragliche oder deliktische Haftung von ICS gegenüber dem Kunden ist ausgeschlossen, sofern nicht gesetzlich zwingend eine Haftung besteht (vgl. § 823 ff. BGB)

15 Vertraulichkeit

- 15.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden.
- 15.2 Der Kunde wird Vertragsgegenstände Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnisse erforderlich ist. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu Vertragsgegenständen gewährt, über die Rechte von ICSCS an den Vertragsgegenständen und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen nachweisbar zur entsprechenden Geheimhaltung verpflichten, soweit die betreffenden Personen nicht aus anderen Rechtsgründen zur Geheimhaltung mindestens in vorstehendem Umfang verpflichtet sind.
- 15.3 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Betriebsgeheimnisse, die (i) zur Zeit ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner bereits offenkundig oder der anderen Vertragspartei bekannt waren; (ii) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner ohne Verschulden der anderen Vertragspartei offenkundig geworden sind; (iii) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner der anderen Vertragspartei von dritter Seite auf nicht rechtswidrige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwertung zugänglich gemacht worden sind; (iv) die von einer Vertragspartei eigenständig, ohne Nutzung der Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners, entwickelt worden sind; (v) die gemäß Gesetz, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht werden müssen – vorausgesetzt, die veröffentlichende Partei informiert den Vertragspartner hierüber unverzüglich und unterstützt ihn in der Abwehr derartiger Verfügungen bzw. Entscheidungen; oder (vi) soweit dem Vertragspartner die Nutzung oder Weitergabe der Betriebsgeheimnisse auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund dieses Vertrages gestattet ist.

16 Datenschutz

- 16.1 ICSCS hält die Regeln des Datenschutzes ein, insbesondere wenn ihm Zugang zum Betrieb oder zu Hard- und Software des Kunden gewährt wird. ICSCS stellt sicher, dass seine Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen ebenfalls einhalten. Sofern Tätigkeiten der ICSCS eine Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO darstellen gilt für diese die ANLAGE: Auftragsverarbeitungsvereinbarung, die Bestandteil dieses Vertrages ist.
- 16.2 ICS erhält Zugriff auf Kundendaten ausschließlich in dem Umfang, wie es für die Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist. Dies umfasst insbesondere die Verarbeitung von Kundendaten zur Rechnungsstellung, sofern durch den Kunden gewünscht bei der Einrichtung der SaaS-Lösung, sowie zur Unterstützung bei der Einhaltung von Service-Level-Agreements, sofern ICSCS dies verlangt. ICS verpflichtet sich, alle dabei bekannt werdenden Informationen und Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie den geltenden Datenschutzgesetzen vertraulich zu behandeln. Eine Nutzung oder Weitergabe der Kundendaten durch ICS zu anderen als den vertraglich vorgesehenen Zwecken ist ausgeschlossen. Falls ICS im Auftrag von ICSCS personenbezogene Daten des Kunden verarbeitet, wird eine separate Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO zwischen ICS und ICSCS geschlossen.

17 Vertragslaufzeit, Kündigung

- 17.1 Der Vertrag kommt mit allseitiger Unterzeichnung des Vertrags und Bereitstellung gemäß Ziffer 2.6 zustande. Soweit nicht im Angebot anders bestimmt, hat der Vertrag eine Mindestvertragslaufzeit von 36 Kalendermonaten und verlängert sich um jeweils weitere zwölf (12) Kalendermonate, sofern nicht eine der Vertragsparteien der Verlängerung der Vertragslaufzeit rechtzeitig widerspricht. Der Widerspruch gegen die Verlängerung der Vertragslaufzeit gilt als rechtzeitig, wenn der Widerspruch bis zum 30.09. des laufenden Jahres erklärt worden ist. Der Vertrag endet nach Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres.
- 17.2 Während der Vertragslaufzeit ist das Recht zur Kündigung für beide Vertragsparteien, Anbieter und Kunde, ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 17.3 Der Widerspruch gegen die Verlängerung der Vertragslaufzeit gemäß Ziffer 17.1 und die Kündigung gemäß Ziffer 17.2 bedürfen der Textform.
- 17.4 ICS hat im Rahmen dieses Vertrags keine eigenständigen Kündigungsrechte. Der SaaS-Nutzungsvertrag besteht ausschließlich zwischen ICSCS und dem Kunden. Kündigungen oder Änderungen des Vertrags können nur durch den Kunden oder die ICSCS erklärt werden und wirken sich automatisch auf die von ICS im Rahmen dieses Vertrags erbrachten Leistungen aus, ohne dass es einer gesonderten Kündigungserklärung gegenüber oder durch ICS bedarf.

18 Vertragsbeendigung

- 18.1 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde ICSCS die im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung überlassenen Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Die Rückgabepflicht umfasst auch die überlassenen Handbücher und Dokumentation. Gegebenenfalls erstellte Kopien sind zu vernichten.

19 Informationspflichten des Auftraggeber

- 19.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Änderungen bei den Ansprechpartnern für Datenschutz und Informationssicherheit (siehe Seite 1), die neuen Ansprechpartner dem Auftragnehmer unaufgefordert und eigenständig mitzuteilen. Bis zu einer Änderungsmitteilung gilt es für den Auftraggeber als ausreichend, den bestehenden Ansprechpartnern unter den genannten Kontaktdaten Informationen, insbesondere bei Änderungen von Anlagen seinen vertragsrelevanten Informationspflichten unterrichtet zu haben. Diese Änderungsmitteilungen sind unter informationssicherheit@one-ic.de zu melden.

20 Anpassung von Vertragslaufzeit und Vergütung bei Entwicklungsleistungen

- 20.1 Kommt es aufgrund von vom Kunden in Auftrag gegebenen Entwicklungsleistungen zu einer nicht nur unerheblichen Ausweitung des Nutzungs- und Funktionsumfangs der Software, weist der Anbieter den Kunden hierauf sowie auf die daraus folgende Verlängerung der Mindestvertragslaufzeit rechtzeitig vor der Beauftragung in Textform hin. Erteilt der Kunde die Beauftragung, beginnt die Mindestvertragslaufzeit neu zu laufen. Ziffer 17.1 gilt entsprechend.
- 20.2 In den Fällen der Ziffer 19.1 ist der Anbieter berechtigt, die laufende Vergütung angemessen an den erweiterten Nutzungs- und Funktionsumfang anzupassen. Einmalige Entgelte für die Entwicklungsleistungen bleiben hiervon unberührt. Die Höhe der Anpassung teilt der Anbieter

dem Kunden im Rahmen der Beauftragung gemäß Ziffer 19.1 in Textform mit. Mit Erteilung der Beauftragung gilt die mitgeteilte Anpassung als vereinbart. Der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anpassung ergibt sich aus der Mitteilung.

21 Höhere Gewalt

21.1 Keiner der Vertragspartner ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Fall und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Insbesondere folgende Umstände sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen:

- von dem Vertragspartner nicht zu vertretende(s) Feuer, Explosion, Überschwemmung,
- Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo, Pandemie
- über sechs (6) Wochen andauernder und von dem Vertragspartner nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf,
- nicht von einem Vertragspartner beeinflussbare technische Probleme des Internets.

21.2 Jeder Vertragspartner hat den anderen über den Eintritt eines Falls höherer Gewalt unverzüglich mindestens in Textform in Kenntnis zu setzen.

22 Schlussbestimmungen

22.1 Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden zwischen den Parteien nicht getroffen.

22.2 Diese Vereinbarung sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht, und auch der Verzicht auf sowie Änderungen dieser Textformklausel bedürfen der Textform. § 305b BGB bleibt unberührt.

22.3 Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung bzw. anstelle der Regelungslücke soll eine rechtswirksame Ersatzbestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung bzw. dieser Vereinbarung als Ganzes möglichst nahekommt.

22.4 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Nürnberg.

Anlagen

ANLAGE: Verfügbarkeit

ANLAGE: Störungsbeseitigung

Des Weiteren gelten die in den nachfolgenden Links verknüpften Dokumente als Vertragsbestandteil. Bei Änderungen dieser Anlagen verpflichtet sich der Anbieter, beim Kunden den von ihm benannten Kontakt unaufgefordert über eine neuere Version zu informieren.

Für die Auftragsverarbeitungsvereinbarung:

https://ic-solution.de/docs/icscs/icscs_Anlage_AVV_V1.2.pdf, Version 1.2

ICSCS

Kunde

Leipzig, den

, den

ics cloud services GmbH und
ic-solution GmbH

Kunde

ANLAGE: Verfügbarkeit

- ICSCS gewährleistet eine Verfügbarkeit von 98 Prozent bezogen auf das Monatsmittel. Verfügbarkeit wird unter Anwendung folgender Formel ermittelt:
- $\text{Verfügbarkeit (\%)} = \frac{\text{Verfügbarkeit (h) innerhalb Systemlaufzeit}}{\text{Systemlaufzeit (h)}} \times 100 \%$
- Im Falle einer Unterschreitung der vereinbarten Verfügbarkeit ist der Kunde berechtigt, die Vergütung für den folgenden Abrechnungszeitraum wie folgt zu mindern:

von	bis	Minderung
100,0 %	99,01 %	0 %
99,0 %	98,01 %	15 %
98,0 %	97,01 %	25 %
97,0 %	96,01 %	35 %
96,0 %	95,01 %	45 %
95,0 %	-	55 %

- Bei einem durchgehenden Ausfall der Systeme an zwei aufeinander folgenden Arbeitstagen hat der Kunde Anspruch auf Rückerstattung von 75 % des für den Abrechnungszeitraum des Ausfalls gezahlten Zahlbetrags. Bei einem durchgehenden Ausfall der Systeme an drei aufeinander folgenden Arbeitstagen beträgt die entsprechende Erstattung 100 %.

ANLAGE: Störungsbeseitigung

Störungsklasse	Reaktionszeit	Wiederherstellungszeit
Klasse 1 (schwere bzw. den Betrieb verhindernde Störungen): Eine oder mehrere Kernfunktionen sind vollständig nicht verfügbar; eine Umgehungslösung existiert nicht.	2 Stunden	4 Stunden
Klasse 2 (bedeutende bzw. den Betrieb beeinträchtigende Störungen): Eine oder mehrere Kernfunktionen sind teilweise nicht verfügbar oder wesentlich beeinträchtigt, ohne dass eine Umgehungslösung zur Verfügung steht.	4 Stunden	8 Stunden
Klasse 3 (minderschwere bzw. den Betrieb nicht beeinträchtigende Störungen): Sporadische Fehler, die die Verfügbarkeit der Kernfunktionen nicht beeinträchtigen.	8 Stunden	16 Stunden